

Zwischen Staat und Bürger

Der Außergerichtliche Tatausgleich – ein Praxisbericht aus Wien

Michael Königshofer

Der Außergerichtliche Tatausgleich (ATA, das Pendant zum deutschen TOA) ist seit 1989 im österreichischen Jugendgerichtsgesetz verankert. Dieses Instrument hat sich zu der entscheidenden Alternative zum üblichen Umgang mit straffälligem Verhalten von Jugendlichen entwickelt. (Heute kommen in Österreich auf jährlich ca. 3.000 Schuldsprüche von Jugendlichen etwa 2.400 Tatausgleichsversuche. Für Erwachsene existiert das Angebot erst in einigen Gerichtsbezirken auf einer provisorischen gesetzlichen Basis. Die gesetzliche Fundierung und Verallgemeinerung ist aber vorgesehen.) Die große Akzeptanz für ATA führt zu neuartigen Anwendungen der Idee und Methode.

Im Laufe der letzten Jahre wurden vom Jugendgerichtshof Wien immer wieder vereinzelte Jugendliche aus der Sprayerszene wegen Sachbeschädigung an das Büro für Außergerichtlichen Tatausgleich gewiesen. In all diesen Fällen konnte ein positiver außergerichtlicher Ausgleich zwischen den »verdächtigten Jugendlichen« und den »Geschädigten« herbeigeführt werden.

Im zweiten Quartal 1995 versiegten diese Zuweisungen zunehmend, nicht weil die Sprayer-Szene abgetreten wäre, sondern weil die Geschädigten – vor allem Verkehrsbetriebe – die Sicherheitsbehörden zu konsequenterem Vorgehen veranlaßten und die Schadenssummen neu kalkulierten. Generalpräventive Strenge wurde angesagt. Im Herbst desselben Jahres häuften sich bei ATA Wien schlagartig Informationsgespräche mit Eltern und Rechtsanwälten von jugendlichen Sprayern hinsichtlich der Möglichkeiten eines Außergerichtlichen Tatausgleiches, da Strafverhandlungen bevorstehen. Noch gut in Erinnerung ist mir jener Vater, von Beruf Sicherheitswachbeamter, der sich wegen eines ATA für seinen Sohn erkundigte und die Tatsache, daß seine eigenen Kollegen bei ihm eine Hausdurchsuchung durchführten, kaum verwinden konnte.

In keinem dieser Fälle wurde von Gerichtsebene her mehr die Möglichkeit eines ATA für die betroffenen Jugendlichen eingeräumt. Es folgte eine Serie von Strafverhandlungen, in denen fast alle der betroffenen Jugendlichen der schweren Sachbeschädigungen schuldig gesprochen und Strafen in unterschiedlichen

Ausmaßen (bis zur teilunbedingten Freiheitsstrafe) ausgesprochen wurden.

Unmittelbar darauf folgten Schadenersatzforderungen an die betroffenen Jugendlichen in unterschiedlicher Höhe. Die Bandbreite der Forderungen an die Jugendlichen beträgt hier zwischen 250.000 und 4,6 Mill. Schilling (zwischen 35.000 und 650.000 DM).

Im Frühjahr 1996 wurde von den Wiener Jugendzentren das Ersuchen an das ATA-Büro herangetragen, ob es möglich wäre, zwischen den Geschädigten und den betroffenen Jugendlichen professionell zu vermitteln. Hinter der Anfrage stand die Sorge der Wiener Jugendpolitik, zunehmend Kredit bei der Jugend zu verlieren, wenn andere kommunale Institutionen (vor allem die Wiener Verkehrsbetriebe) ohne Verständnis und existenzbedrohlich gegen Jugendliche – wie die exponierte Gruppe der Sprayer – vorgehen.

In der Regel bedeutet der sozialarbeiterisch vermittelte Tatausgleich die Mediation zwischen einzelnen Personen, die sich in der Rolle von Tätern und Opfern gegenüberstehen. Legitimiert wird die Vermittlung durch die Initiative von Staatsanwälten oder Richtern, die Vermeidbarkeit eines Strafverfahrens durch eine informelle Konfliktregelung überprüfen bzw. dabei helfen zu lassen. Im üblichen Sinne eines Außergerichtlichen Tatausgleiches konnte hier nicht mehr vermittelt werden, waren doch bereits alle betroffenen Jugendlichen strafrechtlich verurteilt. Der Ausgleich konnte sich nur mehr auf die gestellten Schadenersatzforderungen beziehen bzw. auf den darin ausgedrückten gestörten Umgang zwischen städtischen Einrichtungen und Jugendlichen.

Obwohl oder gerade weil das Jugendgericht ein formales Vorgehen (Strafverfahren und Verurteilung) gegen Sprayer-Jugendliche bevorzugt hatte, war es eine besondere Herausforderung für ATA, eine Vermittlung zwischen einer kommunalen Körperschaft (Wiener Verkehrsbetriebe) und einer jugendlichen Personengruppe (Sprayer) hinsichtlich der Schadensforderung und Schadensgutmachung zu versuchen. Ziel der Vermittlung war und ist es, die starren Positionen beider Seiten zu entkrampfen, damit die Jugendlichen nicht an den gesellschaftlichen Rand gedrängt werden und der entstandene Schaden dennoch im Rahmen des Möglichen kompensiert werden kann. Ohne Mandat durch Staatsanwalt oder Richter mußte die Legitimierung dafür nun aber

direkt durch die Jugendlichen und die Geschädigten eingeholt werden. Es war vorerst wichtig, die Akzeptanz aller unmittelbaren Konfliktparteien für die Vermittlung zu erreichen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt war, die ideologische Streitfrage: »Ist Graffiti Kunst oder nicht?« beiseitezustellen. Während der Vermittlungsphase waren Positionierungen der Konfliktparteien über Medien zu vermeiden (zuvor war z.B. auf einen Artikel für Sprayer in der Stadtzeitung »Falter« eine giftige Replik der Wiener Stadtwerke in einer Postwurfsendung erfolgt).

Meine Aufgabe als Vermittler sah ich vorerst darin, überhaupt eine Kommunikation zwischen den Konfliktparteien in Gang zu bringen, quasi als Postillion der unterschiedlichen Interessen und Perspektiven zu fungieren.

Chronologie des Verfahrens

Die erste Runde: Zur Gruppe der Sprayer

In den Räumlichkeiten von »Back on Stage« (Büro für Streetwork in Wien) kam es zu einem ersten Zusammentreffen mit einer Gruppe von 13 jugendlichen Sprayern (von insgesamt 32 bis zu diesem Zeitpunkt Verurteilten und Eingeladenen), teilweise mit ihren Rechtsanwälten. Spürbar war eine generelle Skepsis von Seiten der Sprayer, da bereits mehrere individuelle Vermittlungsversuche der Sprayer über politische Kanäle erfolglos geblieben waren. Deutlich ausgesprochen wurde von den betroffenen Jugendlichen ihre Perspektivlosigkeit, da sie einerseits die gerichtlichen Vorstrafen belasteten und andererseits die Höhe der geforderten Schadensgutmachung ihre Vorstellung- und materielle Leistungskraft überforderte. Allein für die Gruppe von 13 Sprayer beträgt das Forderungspaket zusammengerechnet 22 Millionen ATS (ca. 3 Millionen DM). Gegenüber jedem der Sprayer werden zumindest von zwei Geschädigten hohe Forderungen geltend gemacht.

Von diesen 13 Sprayern wurde mir schließlich schriftlich die Zustimmung erteilt, mit den Geschädigten Kontakt aufzunehmen und ihre Anliegen zu deponieren.

Es bestand vorwiegend darin, eine »Paketlösung« für die Unterzeichner zu bekommen und eine Schadensgutmachung zu ermöglichen, die ihren Kräften nach möglich ist. Konkret: eine Abschlagszahlung in Kombination mit einer Arbeitsleistung.

Zur Gruppe der Geschädigten

Die Gruppe der Geschädigten besteht in erster Linie aus den Wiener Verkehrsbetrieben und den Österreichischen Bundesbahnen. Meine Rolle wurde von ihnen akzeptiert, und als Verhandlungspartner traten mir der Direktor der Wiener Verkehrsbetriebe und seitens der

ÖBB ein Jurist aus dem Rechtsbüro gegenüber.

In einer ersten Gesprächsrunde mit den Verkehrsbetrieben wurde betont, daß von ihrer Seite immer die Gesprächsbereitschaft zu einer Schadensregulierung vorhanden gewesen wäre, diese aber von den Sprayern mit dem radikalen Argument »Freiheit der Kunst« nie in Anspruch genommen wurde. Mit diesem Argument könnten die Wiener Verkehrsbetriebe nicht konform gehen. Sprayer sei Sachbeschädigung, und auf Schadensersatz werde bestanden. Er werde zivilrechtlich eingeklagt werden.

Ich verweise auf das Faktum, daß die Eltern für den durch die Sprayer verursachten Schaden nicht haften und bei Jugendlichen letztlich auch noch eine pflegschaftsbehördliche Genehmigung zur Schadensgutmachung notwendig sei. Meinem Vorschlag einer Paketlösung (Abschlagszahlung mit Arbeitsleistung) können die Verkehrsbetriebe nur dann Positives abgewinnen,

Eine Eskalation des Interessenkonflikts ist durchaus im Vorfeld vermeidbar, ohne daß prinzipielle Rechtsstandpunkte aufgegeben werden müssen

- wenn diese 13 Personen in der Zwischenzeit keine weiteren Besprayungen vorgenommen haben,
- wenn eine außergerichtliche Schadensgutmachung keine Präjudizierung für Sprayer außerhalb dieser Gruppe darstellt und
- wenn es eine Staffellung innerhalb des Pakets gibt, je nach Höhe der Forderung gegenüber den einzelnen Sprayern.

Die ÖBB ist für eine außergerichtliche Schadensgutmachung offen, schließt aber ebenso wie auch die Wiener Verkehrsbetriebe eine Arbeitsleistung der Sprayer aus. Eine Arbeitsleistung von Sprayern würde bei beiden Körperschaften einen großen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, die Frage der Haftung (z.B. bei einem Unfall) ist unklar. Außerdem könnten die hohen geforderten Summen nicht wirklich abgearbeitet werden (Arbeitszeitregelungen für Jugendliche).

Beide Geschädigte haben nach Gesprächen mit dem Vermittler zumindest vorsichtige Bereitschaft an einer außergerichtlichen Schadensgutmachung signalisiert. Vereinbart wurde, daß der Vermittler die materiellen Möglichkeiten der Sprayergruppe abklärt und die Geschädigten ihre Schadensersatzforderungen nochmals überprüfen.

Die zweite Runde: Zur Gruppe der Sprayer

In einem weiteren Zusammentreffen des Vermittlers mit den Sprayern wurden die individuellen materiellen Möglichkeiten jedes einzelnen zur Schadensgutmachung durchgesprochen und versucht, einen individuellen, sozial verträglichen monatlichen Ratenbetrag festzulegen. (Einbezogen wurden laufende Bausparverträge etc., um eventuell eine Abschlagszahlung zu ermöglichen.) Im allgemeinen ist es den betroffenen Sprayern möglich, monatliche Raten an ein oder zwei Geschädigte von je 500 bis 1000 ATS zu überweisen. In den persönlichen Gesprächen war aber auch feststellbar, daß einzelne Personen seit kurzem arbeitslos sind und einer bereits Sozialhilfe bezieht. Einige Eltern erklärten sich bereit, unter der Voraussetzung überschaubarer Forderungen ihre Söhne und Töchter bei einer außergerichtlichen Schadensregulierung zu unterstützen.

Die Gruppe der »ausgleichswilligen Sprayer« ist in der Zwischenzeit auf 18 Personen angewachsen.

Zur Gruppe der Geschädigten

Im zweiten Gespräch betonten die Vertreter der beiden wichtigsten geschädigten Körperschaften, daß die hohen Forderungen in einem generalpräventiven Kontext zu sehen seien und potentielle Sprayer abschrecken sollten. Eine nachgiebige Position hinsichtlich des Schadensersatzes könnte als falsches Signal gewertet werden und zu weiteren Sprayeraktivitäten führen. Es wurde der Eindruck gewonnen, daß sich die starren Positionen der Geschädigten wieder zu verfestigen begannen und eine zivilrechtliche Klage von den Geschädigten doch noch bevorzugt werden könnte.

Unter Verweis auf die Vermögenssituation und die zu erwartenden Einkommen der Jugendlichen wurde den Geschädigten aber klargemacht, daß wahrscheinlich nicht nur die geforderte Schadensgutmachung uneinbringlich sein werde, sondern auch die hohen Kosten für ein Zivilverfahren. Wenn von den Geschädigten mit den hohen durch Besprayungen verursachten Kosten für den Steuerzahler argumentiert werde, dann müßten sie auch die Kosten zivilrechtlicher Klagen für den Steuerzahler bedenken, abgesehen von sonstigen Kosten für die Öffentlichkeit im Bereich der Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung etc.

Um aus dem Dilemma zu kommen, wurde von mir ein Vorschlag unterbreitet, der zur Zeit von den Geschädigten noch überprüft wird. Er lautet: Die Geschädigten verzichten vorerst auf ein Zivilrechtsverfahren. Sie entlassen die Betroffenen aus der Solidarhaftung, wenn diese im Gegenzug bereit sind, die neu verhandelte Höhe des Schadens dem Grunde nach anzuerkennen und sich desweiteren verpflichten, sozial angepaßte Ratenzahlungen zu leisten. Diese Vereinbarung wird schriftlich mit jedem Betroffenen individuell erstellt und bei Vertragsbruch die Zivilklage angedroht.

Zur Zeit wird der Schaden seitens der geschädigten Körperschaften neu berechnet (ohne Solidarhaftung, wodurch die Schadenssummen für den einzelnen wesentlich geringer werden). Vor allem der Kostenpunkt der Reservhaltung von Waggonen bei den Wiener Verkehrsbetrieben treibt die Schadensersatzforderungen in die Höhe und wird noch gesondert verhandelt. Eine schriftliche Formulierung der Vereinbarungen ist in Vorbereitung. Für September 1996 wurde eine dritte Verhandlungsrunde angesetzt, die, wie sich abzeichnet, ein zufriedenstellendes Ergebnis für alle Konfliktparteien bringen wird.

Im zivilrechtlich ausgetragenen Konflikt »Grau gegen Bunt« würde es in letzter Konsequenz vermutlich nur »Verlierer« geben. Die Gruppe der Sprayer würde vollends an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden, wahrscheinlich in die Schattenwirtschaft abtauchen und letztlich zu einer weiteren Erhöhung der öffentlichen Folgekosten in Form von Sozialhilfeausgaben etc. führen. Nachdem »eh ois wurscht is«, könnte ja auch weiter gesprayed werden, und letztlich ist einem als Märtyrer der Sprayerhimmel gewiß.

Die geschädigten Körperschaften würden durch ein Zivilverfahren die »hohen Kosten für die Öffentlichkeit« weiter hochschrauben und müßten erkennen, daß sie letztendlich weitestgehend uneinbringlich sind. Auch die erhoffte Abschreckungswirkung würde mit der Zeit ihren Glanz verlieren, spätestens bei einer neuen Generation von Sprayern. Das Sprichwort »Lieber den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach« gewinnt hier seine Bedeutung.

Eine Eskalation des Interessenkonflikts, wie hier in einem Gemeinwesenbereich, ist durchaus im Vorfeld vermeidbar, ohne daß prinzipielle Rechtsstandpunkte aufgegeben werden müssen, wenn entsprechende Formen der Kommunikation und der Auseinandersetzung gefunden werden. Diese Vermittlungstätigkeit ist ein (zu später) Versuch dazu, und aus den Erfahrungen daraus könnte einiges gelernt werden. Sozialarbeit und Mediation können ihren Beitrag dazu leisten.

Michael Königshofer, Sozialarbeiter, Leiter des ATA-Büros für Jugendliche, Wien